

193

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau am 24. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Große Kreisstadt Gaggenau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie zum Erhalt der Umwelt eine Kurtaxe. Die Kurtaxe wird außerdem zur Deckung des Aufwandes für die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schwarzwaldurlauber (KONUS) verwendet.

Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benützung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsentgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet der Gemarkung Rotenfels der Stadt Gaggenau (Stadtteil Bad Rotenfels mit Winkel).

§ 3 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig ist, wer sich mindestens für eine Übernachtung im Erhebungsgebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhält, ohne Einwohner der Großen Kreisstadt Gaggenau zu sein (ortsfremde Personen), und wem die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner im Erhebungsgebiet, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Großen Kreisstadt Gaggenau arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 30,00 Euro.
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend;
 2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
 3. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse im Erhebungsgebiet, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;
 4. Teilnehmer von Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die von der Landesakademie Schloss Rotenfels veranstaltet werden, sowie Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen;
 2. Kurtaxepflichtige, die im laufenden Jahr Kalenderjahr bereits für 42 Tage Kurtaxe entrichtet haben.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am letzten Aufenthaltstag bei der Großen Kreisstadt Gaggenau zu stellen.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 5 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid der Großen Kreisstadt Gaggenau erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine vergleichbare Einrichtung betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Werktagen nach Ankunft bzw. Abreise bei der Großen Kreisstadt Gaggenau jeweils an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer vorzunehmen.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung nach der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Großen Kreisstadt Gaggenau ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Große Kreisstadt Gaggenau abzuführen. Sie haften der Großen Kreisstadt Gaggenau gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Große Kreisstadt Gaggenau abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 26. Februar 1973, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 17. Juli 2001, außer Kraft.

Gaggenau, 25. September 2007


Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Gaggenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.